

BGer 5A_319/2019 vom 16. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_319_2019

FR: TF 5A_319/2019 du 16 mai 2019

IT: TF 5A_319/2019 del 16 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine (auch nur ansatzweise) Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid; die Beschwerdeführerin hält einzig fest, sie "erhebe ihr Recht auf Einsprache und wende Justizia an". Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend bzw. gar nicht begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die formellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege (Prozessarmut) werden nicht dargelegt und im Übrigen konnte der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es auch an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.